

Freiburg im Breisgau, den 2. Februar 2010

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. — Zulassung zur Pfarrgemeinderatswahl. — Frühjahrskonferenz 2010. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Pastorkongress: Sei gesendet ... Herausforderung Firmapastoral. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

### Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 222

#### Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA in der Sitzung vom 18. November 2009 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt:

##### 13. Beschluss zu § 12 TVöD Bund AVO/VDD:

Die Verbands-KODA beschließt zu § 12, ihren Beschluss vom 22. September 2006 bis zur nächsten Sitzung der Verbands-KODA am 26. Mai 2010 unverändert fortzuführen.

Unter Ziffer 5 des Beschlusses wird dementsprechend „sie ist bis zum 30. September 2009 befristet“ ersetzt durch „sie ist bis zum 26. Mai 2010 befristet“.

##### 14. Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008:

Die Verbands-KODA übernimmt den Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008 gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. der Zentral-KODA-Ordnung: **Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der auf-

grund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstands-wahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

##### 15. Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008:

Die Verbands-KODA übernimmt den Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2008 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung: **Einbeziehungsklauseln**

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

##### 16. Beschluss zu § 26 TVöD-Bund AVO/VDD Erholungsurlaub:

Die Verbands-KODA beschließt zu § 26 TVöD-Bund folgenden neuen Absatz 2 (der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3):

- a) Für den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaub gilt abweichend von den rechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf des Übertragungszeitraums auch dann verfällt, wenn der Urlaub im Übertragungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit des Dienstnehmers nicht genommen werden kann.
- b) Mit der Erteilung von Urlaub wird bis zu dessen vollständiger Erfüllung zunächst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erfüllt.

- c) Kann der gesetzliche Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er gemäß den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes abzugelten. In Bezug auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch besteht ein Abgeltungsanspruch auch dann, wenn die Inanspruchnahme wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. für den Fall der Übertragung bis zum Ende des Übertragungszeitraums erfolgt ist. Eine Abgeltung übergesetzlichen Urlaubsanspruchs, den der Dienstnehmer wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht genommen hat, ist ausgeschlossen.

## **Die Verbands-KODA-Ordnung wird nach redaktioneller Überarbeitung erneut veröffentlicht.**

### **Verbands-KODA-Ordnung**

in der Fassung vom 1. Juli 2005, zuletzt geändert durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2005

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 7 der *Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse* vom 22. September 1993 – nachfolgend als *Grundordnung* bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmlich und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Die Kommission**

- (1) Für den Verband wird eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes“ – nachfolgend *Kommission* genannt – gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der *Kommission* beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen *Kommission*. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen *Kommission* nimmt die bestehende *Kommission* die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

- (1) Aufgabe der *Kommission* ist die Beschlussfassung über Rechtsnormen betreffend Inhalt, Abschluss und

Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 genannten Bereiche, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

- (2) In Erfüllung ihrer Aufgaben soll die *Kommission* bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) berücksichtigen.
- (3) Die *Kommission* ist an die *Grundordnung* und die anderen Kirchengesetze gebunden.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeitsbereich**

Die *Kommission* wirkt mit bei der Regelung des Arbeitsvertragsrechtes des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung**

Der *Kommission* gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite 5.

#### **§ 5**

##### **Berufung und Wahl der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber werden durch die Vollversammlung des Verbandes für eine Amtsperiode berufen. <sup>2</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>3</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verbands-KODA werden für eine Amtsperiode von den in den Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.
- (3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

- (4) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (5) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
  - die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

## § 6

### Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahreszeitraumes eine Nachwahl statt.

## § 7

### Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes endet
- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit,
  - durch Niederlegung
  - sowie durch Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission.

<sup>2</sup>Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch das Kirchliche Arbeitsgericht in entsprechender Anwendung des § 13 c Nr. 2 und 5 MAVO festgestellt.

- (2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung). <sup>2</sup>Eine Neuwahl aller Mitglieder der Mitarbeiterseite muss stattfinden, wenn die Mehrheit von ihnen ihren Rücktritt erklärt hat. <sup>3</sup>Eine Neuwahl findet auch statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeiterseite auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel gesunken ist. <sup>4</sup>Des Weiteren findet eine Neuwahl statt, wenn nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.
- (4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

## § 8

### Rechtsstellung

- <sup>1</sup>Die Mitglieder der *Kommission* führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder der *Kommission* dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- <sup>3</sup>Unbeschadet des Satzes 1 steht für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Erleidet ein Mitglied der *Kommission*, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Freistellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der *Kommission*, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienst-

lichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der *Kommission* und der Ausschüsse und deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

### § 10 Schulung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der *Kommission* erhalten innerhalb der Amtszeit bis zu zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der *Kommission* erforderlichen Kenntnisse vermitteln. <sup>2</sup>Über die Erforderlichkeit entscheidet der Geschäftsführer des Verbandes.

### § 11 Kündigungsschutz der Mitglieder der Mitarbeiterseite

(1) <sup>1</sup>Einem Mitglied der Mitarbeiterseite in der *Kommission* kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der *Grundordnung* auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.

(2) <sup>1</sup>Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeiterseite in der *Kommission* ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

<sup>2</sup>Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. <sup>3</sup>Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

### § 12 Beratung

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der *Kommission*, kann jedoch an den Sitzungen der *Kommission* teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### § 13 Verfahren und Beschlüsse

(1) Die *Kommission* tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Anträge an die *Kommission* können nur deren Mitglieder stellen.

(7) Die *Kommission* kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) <sup>1</sup>Die *Kommission* fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup>In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>4</sup>Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(9) Die Beschlüsse werden der für den Erlass der arbeitsvertraglichen Regelungen zuständigen Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Inkraftsetzung zugeleitet.

### § 14 Inkraftsetzung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der *Kommission* bedürfen der Inkraftsetzung durch die Vollversammlung des Verbandes (Art. 7 Abs. 1 S. 3 *Grundordnung*).

- (2) Sieht sich die Vollversammlung nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so unterrichtet sie innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Gründe die *Kommission*; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die *Kommission* berät alsdann die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen der Vollversammlung zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

### § 15

#### Der Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der *Kommission* wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine(r) der *Kommission* an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der *Kommission* sein.
- (3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der *Kommission* nicht angehören dürfen.
- (4) Die/der Vorsitzende und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### § 16

#### Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. <sup>2</sup>Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

- (2) Die Beisitzerinnen und die Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

### § 17

#### Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der *Kommission* mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der *Kommission* gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der *Kommission* geheim gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der *Kommission*, sofern sie Mitglied der *Kommission* sind. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

### § 18

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der *Kommission* nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Setzt die Vollversammlung innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlussfassung einen Beschluss der *Kommission* nicht in Kraft, so kann die *Kommission* die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

## § 19

### Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Sie/Er kann Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.  
<sup>2</sup>Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.  
<sup>3</sup>Im Falle eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der *Kommission* vor. <sup>4</sup>Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er den Vermittlungsvorschlag der *Kommission* und der Vollversammlung vor.
- (3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## § 20

### Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die *Kommission* im Fall des § 18 Abs. 1 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder zu, so kann die *Kommission* auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung anrufen. <sup>2</sup>Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.  
<sup>3</sup>Stimmen im Fall des § 18 Abs. 2 dem Vermittlungsvorschlag die *Kommission* nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder und die Vollversammlung zu, so kann die *Kommission* mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung anrufen.
- (2) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. <sup>2</sup>Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.  
<sup>3</sup>Im Falle des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung seinen Vermittlungsvorschlag der *Kommission* vor. <sup>4</sup>Im Falle des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er seinen Vermittlungsvorschlag der *Kommission* und der Vollversammlung vor.

- (3) <sup>1</sup>Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die *Kommission* mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup>Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Abs. 2 Satz 2 nicht von der *Kommission* und im Falle des Abs. 2 Satz 3 nicht von der *Kommission* und der Vollversammlung zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. <sup>3</sup>Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch die Vollversammlung festgestellt wird, trifft diese die notwendige Entscheidung. <sup>4</sup>Die Begründung hierfür teilt die Vollversammlung der *Kommission* mit.

- (4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## § 21

### Ausschüsse

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die *Kommission* ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## § 22

### Kosten

- (1) Für die Sitzungen der *Kommission* und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Der Verband trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 9.
- (3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1987 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2009

✠ Robert Zollitsch

Dr. Robert Zollitsch  
Erzbischof von Freiburg  
Vorsitzender der Vollversammlung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

## Erlass des Ordinariates

Nr. 223

### Zulassung zur Pfarrgemeinderatswahl

#### Generelle Ausnahmegenehmigung für im geringen Umfang Beschäftigte

Auf Grund verschiedener diesbezüglicher Eingaben erteilen wir von der Regelung des § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg für die Wahlperiode 2010 bis 2015 eine Ausnahmegenehmigung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wählbar sind abweichend von § 5 Abs. 2 Ziff. 3 PGRS auch jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinde, wenn deren Beschäftigungsumfang sechs Stunden wöchentlich nicht übersteigt.
2. Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich **nicht** auf § 10 Abs. 1 c KVO III: Die Wahl eines solchen Pfarrgemeinderatsmitglieds in den Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
3. Der Anteil von im geringen Umfang Beschäftigten in einem Pfarrgemeinderat darf maximal 25 % betragen. Dies bedeutet, dass sich zwar eine größere Zahl von im geringen Umfang Beschäftigten zur Wahl stellen kann, diese jedoch – entsprechend der Höhe der auf sie entfallenden Stimmen – nur bis zur Erreichung des Viertels der Mitglieder in den Pfarrgemeinderat einziehen können.
4. Entscheidet sich im Laufe der Wahlperiode ein weiteres Pfarrgemeinderatsmitglied zur Aufnahme einer Beschäftigung im geringen Umfang bei einer der zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinden, so gilt § 5 Abs. 2 Ziff. 3 PGRS uneingeschränkt ab dem Erreichen der 25 % - Grenze: Dieses Mitglied würde gemäß § 7 Abs. 1 PGRS aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden. Dies ist gemäß § 7 Abs. 3 PGRS vom Pfarrgemeinderat festzustellen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein auf Grund der vorliegenden Ausnahmegenehmigung in den Pfarrgemeinderat gewähltes im geringen Umfang beschäftigtes Mitglied seinen Beschäftigungsumfang über die Sechswochenstundengrenze hinaus erhöht.

Scheidet ein Pfarrgemeinderatsmitglied, welches den in den Pfarrgemeinderat gewählten im geringen Umfang beschäftigten Mitgliedern angehört, vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so kann ein anderes

Pfarrgemeinderatsmitglied „nachrücken“, wenn es eine Beschäftigung im geringen Umfang aufnimmt. Begehren mehrere Pfarrgemeinderatsmitglieder die Aufnahme einer solchen Beschäftigung, entscheidet die Höhe der bei der Pfarrgemeinderatswahl auf sie entfallenen Stimmen.

5. Sind im geringen Umfang beschäftigte Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gewählt worden, so hat der/die Vorsitzende dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammen mit dem Wahlergebnisbericht Mitteilung über deren Zahl zu machen.

## Mitteilungen

Nr. 224

### Frühjahrskonferenz 2010

Die Frühjahrskonferenzen in den Dekanaten unserer Erzdiözese werden in diesem Jahr unter das Thema „**Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten und priesterlicher Dienst**“ gestellt.

Als Grundlagen für die Beschäftigung mit diesem Thema sind vorgesehen:

- 1) die Veröffentlichung von *P. Medard Kehl SJ: Reizwort Gemeindegemeinschaft. Theologische Überlegungen*, in: Stimmen der Zeit 225 (2007), S. 316-329, sowie
- 2) die Beiträge von *Bischof Joachim Wanke: Unsere Hoffnung*, Christ in der Gegenwart 61 (2009), 513 f. (Nr. 45); 521 f. (Nr. 46).

Anregungen zur Gestaltung der Konferenzen werden den Dekanaten auf der Dekanatskonferenz am 2./3. März 2010 zur Verfügung gestellt.

Nr. 225

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

#### Die deutschen Bischöfe Nr. 91

„Berufen zur caritas“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Amtsblatt

Nr. 3 · 2. Februar 2010

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 3 · 2. Februar 2010

Nr. 226

### Pastorkongress: Sei gesendet ... Herausforderung Firmpastoral

Die Begegnung mit Jugendlichen gleicht oftmals einer „Missionsreise“: Wir treffen auf Lebenswelten, die ganz anders sind als die unsere. Dies gilt besonders für die Firmvorbereitung. Der Pastorkongress stellt sich der Herausforderung, die Firmvorbereitung als missionarische Aufgabe zu verstehen.

Nach einem Einblick in die Lebenswelten der Jugendlichen soll die Theologie ihre Deutung und Antwortversuch vorlegen. Der Einblick in konkrete Praxisbeispiele will Mut machen, den jeweils konkreten Menschen mit seiner Sendung in den Vordergrund zu stellen. Diesem einzelnen Mensch darf in seiner Lebensphase eine neue Gotteserfahrung nicht vorenthalten werden: „Ich bin mit Dir – Sei gesendet!“

Gleichzeitig sollen im Gottesdienst dieses Pastorkongresses auch die Verantwortlichen in der Firmbegleitung erfahren, dass Gott ihnen zusagt: Ich bin mit Dir – Sei gesendet!“

Termin: 27. Februar 2010, 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr, anschl. Gottesdienst mit Feier der Firmerneuerung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Ort: Erzbischöfliches Seelsorgeamt  
Okenstr. 15, 79108 Freiburg

Kosten: 10,00 €

Anmeldungen bis 8. Februar 2010 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 37 oder 51 44 - 1 35, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 37 oder 51 44 - 7 61 35, gemeindepastoral@seelsorgeamt-freiburg.de.

### Personalmeldungen

Nr. 227

#### Ernennungen

Papst Benedikt XVI. hat mit Urkunde vom 28. November 2009

Geistl. Rat Pfr. *Dr. Manuel Goncalves Janeiro*, Delegat für die Portugiesischen Katholischen Missionen, Singen

Geistl. Rat Pfr. *Dr. Anton Huynh Van Long*, Sprecher für die Vietnamesischen Katholischen Missionen, Karlsruhe

zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 228

#### Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Antonius Großschönach*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Bernhard, Von-Weckenstein-Str. 8, 88639 Wald, Tel.: (0 75 78) 6 34, sse-wald@t-online.de.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *Unserer Lieben Frau Stockach-Winterspüren*, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Cosmas und Damian, Hauptstr. 35, 78355 Hohenfels-Liggersdorf, Tel.: (0 75 57) 3 39.